

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	24.11.2015

Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung bei einem „nuklearen Katastrophenfall,, (INES-Stufe 7) hier: Anfrage von DIE LINKE, Fraktion im Rat der Stadt Köln vom 01.10.2015 AN/1480/2015

Das mit zahlreichen Rissen im Druckbehälter durchzogene und störanfällige Kernkraftwerk Tihange befindet sich keine 130 km Luftlinie vom Dom entfernt und das Forschungszentrum Jülich mit seinem stillgelegten Kugelhaufenreaktor sogar weniger als 50 km.

Damit befindet sich das Kölner Stadtgebiet bei einem nuklearen Katastrophenfall in Tihange am möglichen Rand der Fernzone, im Fall von Jülich sogar mitten drin.

Für solch ein Ereignis liegen Rahmenempfehlungen der Strahlenschutzkommission vor.

diese sehen u.a. die Bevorratung und Ausgabe von Jodtabletten, lenkende Eingriffe in den Straßenverkehr und auch die Dekontamination von Fahrzeugen vor.

In diesem Zusammenhang stellen sich uns einige allgemeine Fragen, um deren Beantwortung wir bitten:

Von der Verwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

1. Welche Maßnahmen fallen bei „nuklearen Katastrophenfällen „(INES-Stufe 7) in die Zuständigkeit der Stadt Köln?

Grundlage für die Maßnahmen der Stadt Köln bei Großschadensereignissen bzw. in Katastrophenfällen ist unabhängig von der Art des Ereignisses das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung.

Die hiernach erstellten Einsatzplanungen wurden entsprechend der in Köln vorstellbaren nuklearen Gefahrenereignissen angefertigt.

In Bezug auf die Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen ist der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK) vom 27.06.2013, geändert mit Schreiben vom 13.06.2014, maßgeblich.

Nach diesem Erlass befindet sich Köln in der Fernzone, das heißt, in einem Abstand von mehr als 100 km von einem der für das Gebiet von NRW relevanten Kernkraftwerke.

In diesem Bereich sind Maßnahmen nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz, insbesondere das Messprogramm, umzusetzen.

2. Werden überhaupt und wenn ja, wo, Jodtabletten gelagert bzw. wo sollen sie im Bedarfsfall ausgegeben werden?

Jodtabletten wurden in NRW nur an die Zonen bis 100 km Entfernung zu einem Kernkraftwerk ausgegeben. Hinsichtlich der Verteilungsmodalitäten finden zurzeit noch Bund-Länder-

Gespräche und Dialoge zwischen dem MIK und den kommunalen Spitzenverbänden statt.

Das MIK hat weitere Informationen angekündigt, sobald sich aus diesen Gesprächen neue Erkenntnisse ergeben.

3. Reicht die Anzahl der Tabletten aus, um alle Kölner und Kölnerinnen analog der Empfehlungen der Strahlenschutzkommission zu versorgen, und wie ist das Ausgabeverfahren geregelt?

Laut den Rahmenempfehlungen der Strahlenschutzkommission reicht der in 8 Zentrallagern vorhandene Bestand an Jodtabletten aus, um die Zielgruppe der unter 18jährigen und der Schwangeren bundesweit zu versorgen.

Das Ausgabeverfahren für die Fernzone wurde bisher noch nicht geregelt.

4. Wie lauten die Pläne zur Verkehrsumleitung und in welcher Form wurde die Stadt Köln bei den Planungen mit einbezogen?

In einem nuklearen Katastrophenfall würden die erforderlichen verkehrlichen Maßnahmen (evtl. Sperrungen, Evakuierungsrouten etc.) innerhalb des Krisenstabes der Stadt Köln in Abstimmung mit den Krisenstäben der Bezirksregierung Köln und der Landesregierung, den Landesbetrieben Straßen NRW und der Polizei in Abhängigkeit der Schwere des Ereignisses kurzfristig durchgeführt und eingeleitet.

5. Welche und wessen Pläne zur Dekontamination von Fahrzeugen sind der Verwaltung bekannt und welche Vorkehrungen für die Durchführung entsprechender Maßnahmen wurden getroffen?

Mit Erlass vom 21.12.2011 hat das MIK das ABC-Schutz-Konzept NRW eingeführt. Dieses sieht in Teil 4 die Dekontamination von Geräten und Fahrzeugen des Katastrophenschutzes vor, die im Einsatz kontaminiert worden sind.

Massendekontaminationen sind nicht Bestandteil dieses Konzeptes und weder personell noch materiell leistbar, werden aber nach derzeitiger Einschätzung der Gefährdungslage auch nicht für zwingend erforderlich gehalten.

Gez. Kahlen